



Am Brigittenauer Sporn 7,  
1200 Wien  
Telefon +43 1 4000 96520  
Fax +43 1 4000 99 96520  
post@ma45.wien.gv.at  
gewaesser.wien.at

## Versickerungen in Wien

Ergänzende Festlegungen und Anmerkungen zu ÖWAV- RB 45  
„Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund“

November 2019

## Einleitung

Durch das ÖWAV-Regelblatt 45 „Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund“ aus dem Jahr 2015 wurde für Versickerungen ein Stand der Technik definiert, der im Sinn der Vorgaben des Wasserrechtsgesetzes einen nachhaltigen Schutz des Grundwassers erwarten lässt.

Für die Planung und Ausführung von Versickerungen in Wien ist das ÖWAV-RB 45 grundsätzlich anzuwenden, wobei die nachfolgenden ergänzenden Festlegungen und Anmerkungen zu berücksichtigen sind. In begründeten Einzelfällen kann es aufgrund der konkreten Rahmenbedingungen (Bodenbeschaffenheit, Untergrunddurchlässigkeit, Grundwasserflurabstand, Nutzungssituation etc.) gerechtfertigt sein, dass strengere oder weniger strenge Anforderungen als im ÖWAV-Regelblatt 45 definiert, festgelegt werden. Die diesbezügliche Entscheidung wird von den Amtssachverständigen für Wasserbau und Gewässerschutz der MA 45 getroffen.

## Ergänzende Festlegungen und Anmerkungen

- Zu 5.5 „Bewertung der Niederschlagsabflüsse in Abhängigkeit von der Herkunftsfläche“, Tabelle 2:

Gering verschmutzte Terrassen (z.B. im Wohnhausbau) können unabhängig vom Gesamtflächenanteil in der Regel dem Flächentyp F1 zugeordnet werden. Die Entwässerung von Terrassen sollte generell über nicht sichtbare Entwässerungselemente erfolgen (z.B. Bodeneinläufe in Entwässerungsebene unter Holzlatenrost, Entwässerung über Fugen von Plattenbelägen im Kiesbett).

Dachflächen, die mit Folien gedeckt sind, für die ein Nachweis der Emissionsfreiheit hinsichtlich Pestiziden und Weichmachern vorliegt, können unabhängig vom Gesamtflächenanteil dem Flächentyp F1 zugeordnet werden.

- Zu 6.2 „Reinigungsverfahren“, Tabelle 3:

Versickerungsanlagen für Entwässerungsflächen der Typen F1 und F2 gelten in der Regel als wasserrechtlich bewilligungsfrei. Ausgenommen davon sind Sickerschächte mit technischem Filter für Flächen des Typs F2.

Entwässerungsanlagen für Entwässerungsflächen der Typen F3 bis F5 gelten in der Regel als wasserrechtlich bewilligungspflichtig.

- Zu 9.2 „Technischer Bericht“, Ergebnisse der Dimensionierung, anfallende Versickerungsmengen (l/s und m<sup>3</sup>/d):

Für die Ermittlung der Konsensmenge in Liter pro Sekunde soll die Sickerleistung der Sickeranlage herangezogen werden. Dafür ist der kf-Wert der Sickeranlage mit der wirksamen Sickerfläche zu multiplizieren. Für die Ermittlung der Konsensmenge in Kubikmeter pro Tag soll der 24-Stunden-Regen mit einjähriger Eintretenswahrscheinlichkeit angesetzt werden.